

Az: 1 K 2457/02.A

Jö

**Im Namen des Volkes!
Urteil**
In der Verwaltungsrechtssache

hat das Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 1. Kammer - durch Richterin Dr. Jörgensen als Einzelrichterin aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 18.05.2005 für Recht erkannt:

Das Verfahren wird eingestellt, soweit der Kläger seine Klage zurückgenommen hat.

Die Beklagte wird unter entsprechender Aufhebung des Bescheids des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 21.10.2002 verpflichtet festzustellen, dass bei dem Kläger ein Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 5 AufenthG im Hinblick auf den Iran besteht.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens tragen der Kläger und die Beklagte je zur Hälfte; insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar.

Den Beteiligten wird nachgelassen, die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abzuwenden, wenn nicht die Gegenseite vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Der Kläger begehrt die Zuerkennung von Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG, hilfsweise nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG.

Der 1971 geborene Kläger ist iranischer Staatsangehöriger. Er reiste 1998 in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte Asyl. Im Rahmen seines Asylverfahrens trug er vor, dass er im Iran Schwierigkeiten mit der islamischen Religion gehabt habe. Während eines späteren Aufenthalts in Südkorea habe er sich dann taufen lassen. Mit Bescheid vom 10.05.1999 lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) den Asylantrag ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG hinsichtlich des Irans vorliegen. Auf die dagegen gerichtete Klage des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten hin hob das Verwaltungsgericht Bremen mit Urteil vom 26.04.2001 (3 K 1121/99.A) den Bescheid vom 10.05.1999 auf, soweit darin das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG festgestellt worden war. Mit Bescheid vom 20.08.2001 stellte das Bundesamt fest, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorlägen. Dagegen erhob der Kläger am 05.09.2001 durch seinen damaligen Prozessbevollmächtigten (1 K 1735/01.A) sowie nochmals selbst (1 K 1737/01.A) Klage mit der Begründung, er sei am 27.07.2001 von Pastor Kahla getauft worden. Die Klage 1 K 1737/01.A wurde durch Gerichtsbescheid vom 09.01.2002 wegen anderweitiger Rechtshängigkeit als unzulässig abgewiesen. Die Klage 1 K 1735/01.A nahm der Kläger am 28.05.2002 zurück.

Am 12.06.2002 stellte der Kläger einen Asylfolgeantrag. Zur Begründung gab er an, dass er seit seiner Ankunft in der Bundesrepublik Deutschland aktiver Mitarbeiter des Beauftragten für die Seelsorge an Iranern in der Ev.-luth. Landeskirche in Hannover sei - Herrn Pastor Kahla -. Er habe in verschiedenen Asylbewerberheimen missioniert. Im April 2002 seien zwei Personen, die er an den christlichen Glauben herangeführt habe, getauft worden. Eine weitere Familie, die kurz vor der Taufe gestanden habe, sei vorher in die USA gezogen. Er sei in Bremen und Norddeutschland in den Asylbewerberheimen als Missionar bekannt. Daraufhin führte das Bundesamt ein Folgeverfahren durch und hörte den Kläger an. Wegen der Anhörung wird auf Bl. 84 ff. der Bundesamtsakte verwiesen.

Mit Bescheid vom 21.10.2002, zugegangen am 25.10.2002, lehnte das Bundesamt den Asylantrag ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorlägen. Dem Kläger wurde die Abschiebung in den Iran angedroht. Der Kläger habe weder glaubhaft machen können, dass er in herausgehobener Position

missionarisch tätig geworden sei, noch dass er diese Tätigkeit weiter ausübe. Er habe lediglich zwei Einzelpersonen sowie eine Familie zur Taufe gebracht.

Der Kläger hat am 07.11.2002 Klage erhoben. Er vertieft und ergänzt die vor dem Bundesamt vorgetragene Gründe. Insbesondere beruft er sich darauf, dass sich während des Verfahrens weitere Personen durch seinen Einsatz haben taufen lassen und er aktiv an Büchertischen und Bibelwagen mitwirke sowie auch Predigten gehalten habe.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass in der Person des Klägers Abschiebungshindernisse gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen,

hilfsweise

dass Abschiebungshindernisse gemäß § 60 Abs. 2, 3, 5 bis 7 AufenthG gegeben sind.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie beruft sich auf die Gründe des Bescheids vom 21.10.2002.

Der Kläger hat am 17.05.2005 seinen Antrag auf Verpflichtung der Beklagten, ihn als Asylberechtigten anzuerkennen, zurückgenommen.

Das Gericht hat den Kläger in der mündlichen Verhandlung vom 18.05.2005 zu seiner christlich-missionarischen Betätigung befragt. Es hat darüber hinaus Beweis erhoben über die Tätigkeit des Klägers im missionarisch-seelsorgerischen Dienst in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannover durch Vernehmung des Pastors Winfried Kahla als Zeugen sowie darüber, dass der Kläger eine weitere Familie zur Taufe geführt hat durch Vernehmung der vom Kläger assistierten Frau Zorka Lohe als Zeugin. Wegen des Ergebnisses der Befragung und der Beweisaufnahme wird auf das Sitzungsprotokoll vom 18.05.2005 verwiesen.

Die Bundesamtsakten des Asylverfahrens sowie des Folgeverfahrens und die Gerichtsakten in den Verfahren 3 K 1121/99.A , 3 K 1735/01.A und 3 K 1737/01.A haben dem Gericht vorgelegen und waren ebenso wie die im Protokoll der mündlichen Verhandlung genannten Auskünfte Gegenstand der mündlichen Verhandlung, soweit das Urteil darauf beruht.

Entscheidungsgründe

1. Das Verfahren ist gemäß § 92 Abs. 3 VwGO einzustellen, soweit der Kläger seine Klage zurückgenommen hat.

2. Die zulässige Klage ist in der Sache unbegründet, soweit der Kläger die Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung begehrt, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG (früher § 51 Abs. 1 AuslG) vorliegen. Einer solchen Feststellung steht § 28 Abs. 2 AsylVfG in der durch das Zuwanderungsgesetz vom 30.07.2004 geänderten Fassung (BGBl. I S. 1950) entgegen. Danach kann im Folgeverfahren in der Regel die Feststellung, dass dem Folgeantragsteller die in § 60 Abs. 1 AufenthG bezeichneten Gefahren drohen, nicht getroffen werden, wenn der Ausländer nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrages erneut einen Asylantrag stellt und sein Vorbringen auf Umstände stützt, die er nach Verlassen seines Herkunftslandes aus eigenem Entschluss geschaffen hat und die nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung seines früheren Antrages entstanden sind. Mit dieser Regelung knüpft der Gesetzgeber an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur „risikolosen Verfolgungsprovokation“, an (BVerfGE 74, S. 51 ff.). In der Gesetzesbegründung heißt es: „Nach der bisherigen Fassung des § 28 AsylVfG wird ein Ausländer regelmäßig nicht als Asylberechtigter anerkannt, wenn er erst nach seiner Flucht Gründe aus eigenem Entschluss geschaffen hat, die eine Verfolgung auslösen. In diesen Fällen wird ihm aber bislang Abschiebungsschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG („Kleines Asyl,“) zuerkannt, da eine entsprechende Regelung für das Kleine Asyl fehlt. Mit der Neuregelung in § 28 Abs. 2 AsylVfG wird künftig auch die Zuerkennung des sog. „Kleinen Asyls“ regelmäßig ausgeschlossen, wenn nach unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrages ein Folgeverfahren auf selbstgeschaffene Nachfluchtgründe gestützt wird. Damit wird der bestehende Anreiz genommen, nach unverfolgter Ausreise und abgeschlossenen Asylverfahren auf Grund neugeschaffener Nachfluchtgründe ein Asylverfahren zu betreiben, um damit zu einem dauerhaften Aufenthalt zu gelangen. ... Im Falle konkreter Gefahren kann der erforderliche Schutz im Rahmen der Prüfung von Abschiebungshindernissen durch das Bundesamt ... gewährleistet werden, ohne den aufenthaltsrechtlichen Status zu verfestigen,“ (BR-Drs. 22/03).

Bei der Missionstätigkeit des Klägers handelt es sich um aus eigenem Entschluss geschaffene Nachfluchtgründe, die auch nicht einer festen, bereits im Herkunftsland erkennbar betätigten

Überzeugung entsprechen (vgl. § 28 Abs. 1 AufenthG). Allein darin, dass der Kläger - wie er bei seiner Anhörung im Asylverfahren vorgetragen hat - bereits im Iran der islamischen Religion kritisch gegenüber stand, Kontakte zu Christen hatte und den Wunsch verspürte, den Islam zu verlassen, liegt keine erkennbare Betätigung der festen und prägend in der Persönlichkeit verwurzelten Glaubensüberzeugung als Christ und auch keine erkennbare Hinwendung zu dieser Religionsgemeinschaft (vgl. zu den Anforderungen: BVerwG, Urt. v. 31.01.1989, Az: 9 C 54/88, Buchholz 310 § 108 VwGO Nr. 213).

Nach § 28 Abs. 2 AsylVfG kann eine Feststellung nach § 60 Abs. 1 AufenthG allerdings nur „in der Regel“ nicht getroffen werden. Anhaltspunkte dafür, in welchen Fällen eine Ausnahme von der Anwendung des § 28 Abs. 2 AsylVfG in Betracht kommt, lassen sich weder dem Gesetz noch seiner Begründung entnehmen. Ob bei einer allein durch den Religionswechsel ausgelösten Verfolgungsgefahr im Hinblick auf die durch Art. 4 Abs. 1 GG gewährleistete Glaubensfreiheit eine Ausnahme zu machen ist, wenn der Asylbewerber den Religionswechsel aufgrund einer ernsthaften Gewissensentscheidung vollzogen und daher die Verfolgungsgefahr nicht ohne zwingende Not hervorgerufen hat, kann dahinstehen. Das Bundesverwaltungsgericht geht allerdings in ständiger Rechtsprechung davon aus, dass der Übertritt zu einer anderen Religion ein, einen Anspruch auf Asyl ausschließender, subjektiver Nachfluchtgrund ist, denn dieser Grund sei durch eine gewillkürte autonome Entscheidung des Asylbewerbers entstanden, mag auch der die Religionsgemeinschaft wechselnde Asylbewerber sich möglicherweise durch - nur schwer beweisbare - innere oder äußere Vorgänge und Motive dazu aufgerufen gefühlt haben (BVerwG, Beschl. v. 24.10.1990, 9 B 219/90 - juris -). Vorliegend ergibt sich eine Verfolgungsgefahr - wie noch auszuführen ist - aber allenfalls aus der missionarischen Betätigung des Klägers und nicht allein durch seinen Religionswechsel. Diese Betätigung geht aber über das, was als zwingender Anruf des Gewissens zu bezeichnen ist (vgl. BVerwG, Beschl. v. 24.10.1990, aaO.), hinaus und vermag eine Ausnahme im Sinne des § 28 Abs. 2 AsylVfG nicht zu rechtfertigen.

3. Die Klage ist jedoch begründet, soweit der Kläger die Verpflichtung der Beklagten begehrt, ein Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 5 (früher § 53 Abs. 4 AuslG) festzustellen.

Hat das Bundesamt allerdings im ersten Asylverfahren bereits unanfechtbar festgestellt, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht bestehen, wie vorliegend durch Bescheid vom 20.08.2001, kann auf den Asylfolgeantrag des Ausländers hin eine erneute Prüfung und Entscheidung des Bundesamts zu § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nur unter den Voraussetzungen des

§ 51 VwVfG für ein Wiederaufgreifen des Verfahrens erfolgen. Sind die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG erfüllt, hat die Behörde das Verfahren wiederaufzugreifen und eine neue Entscheidung in der Sache zu treffen (BVerwG, Beschl. v. 15.01.2001, Az.: 9 B 475/00, Buchholz 402.240 § 53 AuslG Nr. 42). Die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG liegen vor. Nach dem hier allein in Betracht kommenden § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG hat die Behörde auf Antrag des Betroffenen über die Aufhebung oder Änderung eines unanfechtbaren Verwaltungsakts zu entscheiden, wenn sich die dem Verwaltungsakt zugrunde liegende Sach- oder Rechtslage nachträglich zugunsten des Betroffenen geändert hat (§ 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG) und der Betroffene ohne grobes Verschulden außerstande war, den Grund für das Wiederaufgreifen in dem früheren Verfahren geltend zu machen (§ 51 Abs. 2 VwVfG). Der Antrag muss binnen drei Monaten nach Kenntnis des Betroffenen von dem Grund für das Wiederaufgreifen gestellt werden (§ 51 Abs. 3 VwVfG). Eine Änderung der Sachlage im Sinne des § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG, die zur Beachtlichkeit des Asylfolgeantrags führt, mit der Folge, dass das Bundesamt sich nach rechtsbeständigem Abschluss des ersten Asylverfahrens erneut mit dem Asylbegehren beschäftigen muss, liegt vor, wenn das neue Vorbringen des Betroffenen ergibt, dass neue Tatsachen vorliegen, die geeignet sind, dem Asylantrag bzw. dem Antrag auf Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG zum Erfolg zu verhelfen (vgl. BVerwGE 77, 323; vgl. auch BVerfG, B. v. 22.08.1988, InfAuslR 1989, 28, 30 und B. v. 19.05.1992, InfAuslR 1992, 291). Innerhalb der Dreimonatsfrist des § 51 Abs. 3 VwVfG muss der Folgeantragsteller einen in sich stimmigen und substanziierten, d.h. glaubhaften, lebensnahen und detaillierten Tatsachenvortrag abgeben, aus dem sich ergibt, dass sich im Hinblick auf seine Person die Sachlage gegenüber den tatsächlichen Feststellungen im Erstverfahren geändert hat. Ob die Frist eingehalten ist, lässt sich nur anhand des Vortrags des Asylbewerbers prüfen. Regelmäßig ist für jeden einzelnen in das Verfahren eingeführten Sachverhalt gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG die Drei-Monats-Frist des § 51 Abs. 3 VwVfG gesondert zu ermitteln. Die Ausschlussfrist des § 51 Abs. 3 VwVfG gilt nicht nur im Verfahren vor dem Bundesamt, sondern auch für die bei Gericht neu vorgebrachten Wiederaufgreifensgründe (vgl. BVerwG, Beschl. v. 11.12.1989 - 9 B 320.89 - NVwZ 1990, 359; Beschl. v. 13.05.1993 - 9 C 49.92 - BVerwGE 92, 278). Etwas anderes gilt dann, wenn einzelne neue Tatsachen, die zur Begründung nachgeschoben werden, einen bereits rechtzeitig geltend gemachten Wiederaufgreifensgrund bestätigen, wiederholen, erläutern oder konkretisieren, also nicht qualitativ neu sind, d. h. nicht aus dem Rahmen der bisher für das Wiederaufgreifen angeführten Umstände fallen (BVerwGE 106, 171 - 177). Nicht neu sind bei einer geltend gemachten exilpolitischen Betätigung insbesondere diejenigen Einzelsachverhalte, die sich nur als Fortsetzung gleichartiger Aktivitäten und sich bei wertender Sicht als Geschehnisse auf vergleichbarem Niveau darstellen (Thür. OVG, Urt. v. 06.03.2002,

Az: 3 KO 428/99, NVwZ 2003, Beilage Nr. I 3, S. 19). Nach diesen Grundsätzen lagen die Voraussetzungen für ein Wiederaufgreifen des Verfahrens vor. Dabei kommt es nicht auf die am 27.07.2001 erfolgte „Eventual„taufe des Klägers an, denn der Übertritt zum christlichen Glauben allein begründet keine asylrelevante Gefährdung (OVG Bremen, Urt. v. 10.11.2004, 2 A 478/03.A). Soweit der Kläger sich auf seine missionarische Betätigung beruft, hat er nach seinen eigenen Angaben mit seiner Missionsarbeit zwar bereits kurz nach seiner Einreise in die Bundesrepublik Deutschland begonnen, jedoch sind die Ereignisse, die die Aktivitäten des Klägers als herausgehoben erscheinen lassen und eine Verfolgungsgefahr begründen, kurz vor Stellung seines Asylfolgeantrags am 12.06.2002 eingetreten. Mit seinem Asylfolgeantrag hat der Kläger geltend gemacht, dass seine Missionstätigkeit nunmehr dazu geführt habe, dass verschiedene Personen sich bei Herrn Pastor Kahla zur Taufvorbereitung vorgestellt hätten. Dazu hat der Kläger eine Bescheinigung des Pastors Kahla vom 25.04.2002 vorgelegt. Die weiteren Ereignisse bzw. Aktivitäten des Klägers, wie die Taufen von Human und Jasmin Zahiri am 22.06.2002, von Sharam Hemati am 28.06.2003, einer weiteren Familie im Dezember 2004, die Predigten in Oldenburg und Lemförde, die Aufnahme in die Liste verantwortlicher Mitarbeiter vom 01.01.2003 sowie die Aktivitäten des Klägers am Bibelwagen und am Büchertisch im Jahre 2003 und 2004 halten sich qualitativ in diesem Rahmen und sind Ausdruck einer kontinuierlichen Missionsarbeit.

Nach § 60 Abs. 5 AufenthG darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der EMRK ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist. Der Gesetzgeber hat die von § 60 Abs. 5 AufenthG erfassten zielstaatsbezogenen Abschiebungsverbote aus der EMRK als zwingende rechtliche Abschiebungshindernisse ausgestaltet. § 60 Abs. 5 AufenthG enthält allerdings keine eigenständige Regelung von Abschiebungshindernissen, sondern nimmt auf die EMRK und die sich aus ihr ergebenden Abschiebungshindernisse Bezug und hat somit lediglich deklaratorische Bedeutung. Ein Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 5 AuslG i.V.m. Art. 3 EMRK setzt voraus, dass dem Ausländer in dem Drittstaat eine Behandlung droht, die die tatbestandlichen Voraussetzungen des Art. 3 EMRK erfüllt. Er müsste im Drittstaat Misshandlungen ausgesetzt sein, die nach Art, Intensität und Urheberchaft dem Schutzbereich des Art. 3 EMRK unterfallen und deshalb dort gegen den Standard von Art. 3 EMRK verstoßen (BVerwG, Urt. v. 24.05. 2000 - Az.: 9 C 34/99, BVerwGE 111, S. 223 ff.). Maßgeblich für § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK ist der Prognosemaßstab der "beachtlichen Wahrscheinlichkeit". Der Begriff der Gefahr im Sinne des § 60 Abs. 5 AufenthG i. V.m. Art. 3 EMRK ist kein anderer als der im asylrechtlichen Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit angelegte; zusätzlich ergibt sich aus dem Element der Konkretheit der Gefahr das Erfordernis einer einzelfallbezoge-

nen, individuell bestimmten und erheblichen Gefährdungssituation (BVerwG, Beschl. v. 18.07.2001 - 1 B 71.01 -, Buchholz 402.240 § 53 AusIG Nr. 46). Beachtlich ist die Wahrscheinlichkeit, wenn die für die Annahme einer Gefahr sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen als die dagegen sprechenden Tatsachen (BVerwG, Urt. v. 05.11.1991 - 9 C 118.90 - BVerwGE 89, 162).

Dem Kläger droht bei einer Rückkehr in den Iran die Gefahr, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung unterworfen zu werden (§ 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK). Der Kläger hat vor der Einzelrichterin glaubwürdig und überzeugend seine Einbindung in die christlich-evangelische Gemeinde sowie seine missionarische Tätigkeit beschrieben. Die Einzelrichterin hat nach dem Eindruck der mündlichen Verhandlung zunächst keinen Zweifel an der Ernsthaftigkeit der Glaubensentscheidung des Klägers. Während seiner Befragung versuchte der Kläger immer wieder - sozusagen übersprudelnd -, Erklärungen und Ausführungen zu den Inhalten der christlichen Glaubenslehre zu machen. Er musste ein ums andere Mal an die Beantwortung der konkreten Fragen zu seiner missionarischen Betätigung erinnert werden. Seine diesbezüglichen Angaben waren dann aber ausführlich und widerspruchsfrei. Danach hat der Kläger vor allem im Jahre 2003, aber auch noch 2004, in der Sögestraße einen Büchertisch betreut und im Jahre 2003 den Bibelwagen an der Martinistraße begleitet. In diesem Rahmen hat er Iraner und andere Ausländer angesprochen, um sie für den christlichen Glauben zu interessieren und zu gewinnen. Aus diesen Gesprächen sind in einigen Fällen intensivere Kontakte geworden, die zunächst im Jahr 2002 zur Taufe von vier bis fünf Personen und nochmals im Jahr 2005 zur Taufe einer weiteren Familie geführt haben. Der Kläger hat zu einzelnen Personen angegeben, wo er sie kennengelernt bzw. angesprochen hat. Er hat zudem anschaulich geschildert, wie schwierig sich im weiteren Verlauf eine engere Heranführung dieser Personen an den christlichen Glauben und die Überzeugung zu einem Glaubensübertritt gestaltete.

Die Angaben des Klägers werden durch die Vernehmung der Zeugen bestätigt. Der Zeuge Herr Kahla hat angegeben, dass der Kläger ihm mehrere Personen zur Taufe zugeführt hat. Der Zeuge hat im einzelnen den Anteil des Klägers an der Taufvorbereitung dargelegt. Danach hat der Kläger nicht nur mit Interessierten Gespräche über das Christentum geführt, sondern durch die Durcharbeitung von Taufkursen mit den Taufbewerbern diese intensiv an die weitere Taufvorbereitung durch den Zeugen Herrn Kahla herangeführt. Dass es nur in wenigen Fällen dann tatsächlich zur Taufe gekommen ist, hat der Zeuge damit erklärt, dass 98% der missionarischen Tätigkeit zu keinem Erfolg führe. Einige Personen hätten sich zurückgezogen, wenn es ernst geworden sei, bei anderen Personen sei der Zeuge selbst nicht von der Ernsthaftigkeit der

Glaubensentscheidung überzeugt gewesen und habe eine Taufe abgelehnt. Dass eine missionarische Tätigkeit nur in wenigen Fällen überhaupt zur Taufe führt, erscheint plausibel. Der Zeuge machte auf das Gericht einen glaubwürdigen Eindruck. Die erst nach Niederlegung des Urteilstenors mit Schriftsatz vom 31.05.2005 geäußerten Zweifel der Beklagten an der Glaubwürdigkeit des Zeugen konnten nicht mehr berücksichtigt werden, insbesondere konnte dem Zeugen nicht die Auffassung des Verwaltungsgerichts Osnabrück zu seiner Taufpraxis vorgehalten werden. Die Angaben des Zeugen waren aber detailliert und nachvollziehbar. Insbesondere hat er die Zahl der Personen, die ihm durch den Kläger zur Taufe zugeführt worden sind, ohne zu versuchen, zu Gunsten des Klägers zu übertreiben, mit „lediglich“ 4 bis 5 Personen angegeben, darunter eine Familie. Die Angaben des Zeugen Herrn Kahla werden durch die Aussage der Zeugin Frau Lohe bestätigt. Die Zeugin Frau Lohe hat ausgesagt, dass eine weitere Familie, die sich im Dezember 2004 hat taufen lassen, durch den Kläger an den christlichen Glauben und die christliche Gemeinde herangeführt worden sei. Auch diese Zeugin hat dabei den erheblichen Anteil des Klägers an der Taufvorbereitung und am Taufunterricht geschildert. Das Gericht hatte keinen Anlass, an der Wahrheit der Angaben zu zweifeln.

Nach den Angaben des Klägers und den Aussagen der Zeugen ergibt sich von dem Kläger das Bild eines fest in die christliche Gemeinschaft eingebundenen, überaus aktiven und in die Öffentlichkeit hineinwirkenden Menschen. Das zeigt sich nicht nur in den bereits beschriebenen Aktivitäten, sondern darüber hinaus auch in Predigten, die er gehalten hat, sowie der Teilnahme an der Vorbereitung von Gottesdiensten bzw. sonstigen gemeindlich organisierten Veranstaltungen.

Bei einer Gesamtschau ist davon auszugehen, dass der Kläger aufgrund dieser Aktivitäten den im Ausland operierenden iranischen Sicherheitskräften aufgefallen ist und dem Iran als ein ernsthafter Regimegegner erscheint. Die derzeitige Auskunftslage ergibt Folgendes: Die Missionierung unter Moslems ist im Iran strengstens verboten (ai, Gutachten v. 15.03.2001 an das OVG Lüneburg). Das hat nach Auskunft des Deutschen Orient-Instituts (Gutachten v. 31.03.1997 an VG Schleswig) seinen Grund darin, dass christliche Mission als solche nach dortigem Verständnis den Herrschaftsanspruch der im Iran regierenden Geistlichkeit in Frage stelle, für die es keine Trennung von Politik und Religion gebe. Der politische Machtanspruch der im Iran herrschenden Mullahs sei absolut. Dieser Machtanspruch sei religiös fundiert; die iranischen Machthaber fassten die Ausübung der politischen Macht als gleichsam natürliche Konsequenz ihrer Religion auf. Ein Ausbreiten von Religionsgemeinschaften in die muslimische Bevölkerung hinein würde den dort absolut bestehenden, auch politischen Führungsanspruch der

Mullahs in Frage stellen (vgl. auch DOI, Gutachten v. 19.08.2000 an VG Gelsenkirchen). Nach islamischer Vorstellung sei die christliche Kirche für Christen eine Religionsgemeinschaft, für Muslime eine verbotene (politische) Organisation (DOI, Gutachten v. 22.11.2004 an VG Kassel). Das Deutsche Orient-Institut berichtet weiter, dass es hinsichtlich armenischer Christen, die zu den christlichen Kirchen/Gruppen gehörten, die aktiv zu missionieren versuchten, zu ganz gravierenden Schwierigkeiten gekommen sei und solche Schwierigkeiten auch heute jederzeit vorstellbar seien (vgl. DOI, Gutachten v. 26.02.1999 an VG Aachen). Das Auswärtige Amt hält staatliche Maßnahmen dann für wahrscheinlich, wenn die Mitglieder religiöser Gemeinschaften sich nach außen erkennbar missionarisch betätigen würden (Auskünfte v. 04.03.2002 an BAFI; v. 11.01.2001 an VG München; v. 29.12.2000 an VG München; Lagebericht v. 22.12.2004). Es seien Fälle bekannt, in denen konvertierte Moslems problemlos im Iran hätten leben können, in anderen Fällen wiederum seien Konvertierte hart bestraft worden (Auswärtiges Amt, Auskunft v. 13.7.1999 an VG Regensburg). Ebenso geht amnesty international (Gutachten v. 19.06.2000 an VG Gelsenkirchen) davon aus, dass Konvertiten, die missionarische Tätigkeiten entfalten würden, in besonderem Maße gefährdet seien. amnesty international berichtet jedoch auch, dass ihm in den vergangenen Jahren keine neuen Fälle von Verfolgungsmaßnahmen der iranischen Behörden gegen Personen, die im Iran vom islamischen Glauben zum christlichen Glauben konvertiert seien, bekannt geworden seien, sieht den Grund allerdings darin, dass Glaubensübertritte im Iran aus den genannten Gründen nur selten stattfänden und häufig geheimgehalten würden. Das Auswärtige Amt (Auskunft v. 15.12.2004 an Sächs. OVG) hingegen berichtet, dass im Mai 2004 ein Pastor und seine Familie anlässlich eines Treffens mit Gläubigen in seinem Haus festgenommen worden sei. Andere anwesende Personen seien unbehelligt geblieben. Die Inhaftierten seien nach 10 Tagen mit anderen, bereits im April 2004 festgenommenen Angehörigen der Glaubensgemeinschaft „Assembly of God“, deren Mitglieder aggressiv und offen missionieren würden, wieder entlassen worden. Im Sommer 2004 seien 86 Teilnehmer eines Treffens der Reverenten und Priester der „Assembly of God“ von iranischen Sicherheitskräften festgenommen worden. Nach kurzer Befragung seien bereits am gleichen Tag 76 Festgenommene entlassen worden, drei Tage später sei es zur Entlassung neun weiterer Personen gekommen. Das Deutsche Orient-Institut (Gutachten v. 04.11.2002 an Hamb. OVG) führt aus, es ließen sich in dem ihm vorliegenden Material keine Fälle belegen, in denen ausdrücklich wegen missionarischer Betätigung eine Verfolgung stattgefunden habe, allerdings spreche nach ihren Informationen wiederum alles dafür, dass dieser Vorwurf bei den christlichen Kirchen, die einer solchen Verfolgung unterliegen würden, unerschwellig stets mitspiele. Es laufe so, dass die Leute, wenn sie verhaftet würden, unterschreiben müssten, dass sie keine missionarische Betätigung durchführen werden. Solche Verhaftungen seien im November und Dezember 1997 erfolgt, 40

Mitglieder der Assembly of God-Church seien in Teheran verhaftet worden, es werde auch für den Juli 1997 von einer weiteren Verhaftung von 20 bis 30 Christen dieser Kirche berichtet.

Zwar berichten die oben genannten Auskünfte in keinem Fall von einer Verfolgung von Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland aktiv missioniert haben und in den Iran zurückgekehrt sind. Angesichts der bisherigen Rechtsprechung, die davon ausgeht, dass exponierte Missionierungsaktivitäten (Bay.VGH, Beschl. v. 05.03.1999, Az: 19 ZB 99.30678 - juris -; OVG Lüneburg, Urt. v. 26.10.1999, Az: 5 L 3180/99 - juris -; nach dem OVG Hamburg, Urt. v. 29.08.2003, 1 Bf 11/98.A mindestens in leitender Funktion) bzw. eine nach außen erkennbare missionarische Tätigkeit in herausgehobener Position oder jedenfalls eine missionarische Tätigkeit, die sich aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalls deutlich von einer sonstigen missionarischen Tätigkeit abhebt (so: Sächs. OVG, Urt. v. 04.05.2005 A 2 B 524/04), beachtlich wahrscheinlich unmittelbare staatliche Verfolgung auslösen, kann aber auch nicht davon ausgegangen werden, dass solche Personen in jüngerer Vergangenheit überhaupt in den Iran zurückgekehrt sind.

Aufgrund der geschilderten, nach außen wirkenden und umfangreichen, über mehrere Jahre dauernden Aktivitäten des Klägers, ist davon auszugehen, dass dem Kläger deshalb bei einer Rückkehr in den Iran mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit die Gefahr einer erniedrigenden oder unmenschlichen Behandlung droht (vgl. auch: VG Bremen, Urteile v. 21.02.2002 - 3 K 128/00.A -; v. 13.07.2000 - 3 K 630/99.A -; v. 06.07.2000 - 3 K 1680/99.A - und v. 18.11.1999 - 3 K 2549/97.A -). Die iranischen Stellen betreiben einen erheblichen Aufwand, um die Aktivitäten oppositioneller Gruppen zu erfassen und es findet eine intensive Überwachung statt (vgl. OVG Bremen, Urt. v. 24.11.2004, Az. 2 A 476/03.A).

4. Daneben bedarf es keiner weiteren Feststellung, ob auch die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 und 3 AufenthG vorliegen. Das Bundesverwaltungsgericht hat zu § 53 AuslG ausgeführt, dass bei einem Verpflichtungsbegehren auf Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 53 Abs. 1, 2 und 4 AuslG jedenfalls im Asylverfahren ein und derselbe prozessuale Klageanspruch geltend gemacht wird, der in den Absätzen 1, 2 und 4 des § 53 AuslG lediglich unterschiedliche rechtliche Anspruchsgrundlagen (Rechtsgründe) findet, die aber jeweils auf dieselbe gleichrangige und gleichartige Rechtsfolge gerichtet sind (BVerwG, Urt. v. 20.02.2001, Az: 9 C 21/00, BVerwGE 114, 27-36).

5. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1, § 155 Abs. 2 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i. V. m. § 708 Nr. 11, 711, 709 S. 2 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 201, 28195 Bremen,
(Nachbriefkasten im Eingangsbereich Ostertorstraße/Buchtstraße)

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung gemäß § 78 Abs. 3 AsylVfG zuzulassen ist. Der Antrag muss von einem Rechtsanwalt oder einem sonst nach § 67 Abs. 1 VwGO zur Vertretung berechtigten Bevollmächtigten gestellt werden.

gez. Dr. Jörgensen

Beschluss

Der Gegenstandswert wird zum Zwecke der Kostenberechnung gemäß § 83b Abs.2 AsylVfG a.F. bis zur Rücknahme des Antrags auf Verpflichtung der Beklagten, ihn als Asylberechtigten anzuerkennen, auf 3.000,00 Euro festgesetzt, für die Zeit danach auf 1500,00 Euro.

Hinweis

Dieser Beschluss ist gemäß § 80 AsylVfG unanfechtbar.

Bremen, 18.05.2005

Das Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 1. Kammer -:

gez. Dr. Jörgensen